



Sammlung der Rechtsprechung

Rechtssache C-209/14

**NLB Leasing d.o.o.
gegen
Republika Slovenija**

(Vorabentscheidungsersuchen des Vrhovno sodišče Republike Slovenije)

„Vorlage zur Vorabentscheidung — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Lieferung von Gegenständen oder Erbringung von Dienstleistungen — Leasingvertrag — Rückgabe einer geleasteten Immobilie an den Leasinggeber — Begriff ‚der Annullierung, der Rückgängigmachung, der Auflösung, der vollständigen oder teilweisen Nichtbezahlung‘ — Anspruch des Leasinggebers auf Minderung der Steuerbemessungsgrundlage — Doppelbesteuerung — Mehrere Leistungen — Grundsatz der Steuerneutralität“

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 2. Juli 2015

1. *Harmonisierung des Steuerrechts — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Steuerbare Umsätze — Erwerb eines Investitionsguts — Begriff — Abschluss eines Leasingvertrags über eine Immobilie — Einbeziehung — Voraussetzungen*

(Richtlinie 2006/112 des Rates, Art. 2 Abs. 1, Art. 14 und 24 Abs. 1)

2. *Harmonisierung des Steuerrechts — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Besteuerungsgrundlage — Reduzierung im Fall der Annullierung, der Rückgängigmachung, der Auflösung oder des Preisnachlasses — Steuerpflichtiger, der alle Zahlungen für die von ihm erbrachte Leistung tatsächlich erhalten hat oder dem die andere Partei den vereinbarten Preis nicht mehr schuldet, ohne dass der Vertrag aufgelöst oder annulliert worden wäre — Keine Reduzierung*

(Richtlinie 2006/112 des Rates, Art. 90 Abs. 1)

3. *Harmonisierung des Steuerrechts — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Grundsatz der Steuerneutralität — Leasingleistung, die sich auf Immobilien bezieht, und Verkauf dieser Immobilien an einen am Leasingvertrag nicht beteiligten Dritten — Im Hinblick auf die Mehrwertsteuer getrennte Besteuerung — Zulässigkeit — Voraussetzungen — Dem nationalen Gericht obliegende Prüfung*

(Richtlinie 2006/112 des Rates, Art. 1 Abs. 2)

1. Art. 2 Abs. 1, Art. 14 und Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass, wenn ein Leasingvertrag über eine Immobilie vorsieht, dass das Eigentum an der Immobilie am Ende der Vertragslaufzeit auf den Leasingnehmer übertragen wird oder dass der Leasingnehmer über wesentliche Elemente des Eigentums an dieser Immobilie verfügt, insbesondere, dass die mit dem rechtlichen Eigentum an der Immobilie

verbundenen Chancen und Risiken zum überwiegenden Teil auf ihn übertragen werden und die abgezinste Summe der Leasingraten praktisch dem Verkehrswert des Gegenstands entspricht, der aus einem solchen Vertrag resultierende Umsatz mit dem Erwerb eines Investitionsguts gleichzusetzen ist.

(vgl. Rn. 32, Tenor 1)

2. Art. 90 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass er es einem Steuerpflichtigen nicht erlaubt, seine Besteuerungsgrundlage zu vermindern, wenn er alle Zahlungen für die von ihm erbrachte Leistung tatsächlich erhalten hat oder wenn der Vertragspartner, ohne dass der Vertrag aufgelöst oder annulliert worden wäre, ihm den vereinbarten Preis nicht mehr schuldet.

(vgl. Rn. 38, Tenor 2)

3. Der Grundsatz der Steuerneutralität ist dahin auszulegen, dass es mit ihm vereinbar ist, dass zum einen eine Leasingleistung, die sich auf Immobilien bezieht, und zum anderen der Verkauf dieser Immobilien an einen am Leasingvertrag nicht beteiligten Dritten im Hinblick auf die Mehrwertsteuer einer getrennten Besteuerung unterliegen, sofern diese Umsätze nicht als eine einheitliche Leistung angesehen werden können, was zu beurteilen Sache des nationalen Gerichts ist.

(vgl. Rn. 44, Tenor 3)